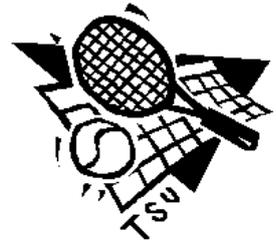


TSV Wallenhorst e.V.

Tennisabteilung



Am 01.03.1973 beschloß die Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung des TSV Wallenhorst folgende Satzung, die

- in § 3 am 19.02.1999 und am 17.02.2018,
- in § 5 am 19.02.1999,
- in § 6 am 07.03.1997 am 01.03.2001, am 14.02.2004 am 05.03.2010, am 18.02.2012, am 13.02.2015 und am 17.02.2018,
- in § 9 am 25.02.1977 und am 26.02.1988,

geändert wurde:

Satzung

Stand 17.02.2018

§ 1

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Turn- und Sportvereins Wallenhorst. Sie ist an die Vereinssatzung gebunden. Mitglieder der Tennisabteilung sind ohne zusätzliche Kosten berechtigt, alle Sportarten im TSV Wallenhorst zu betreiben.

§ 2

Zweck der Tennisabteilung ist die Förderung des Tennis.

§ 3

In der Tennisabteilung gibt es folgende Gruppen der Mitgliedschaft:

1. Familienmitgliedschaften

1.1 Erwachsene (mit Kinder)

Diese umfaßt das Elternpaar und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie in Berufsausbildung befindliche Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

1.2 Erwachsene (ohne Kinder).

2. Einzelmitgliedschaft.

3. Zweitmitgliedschaft, Mitgliedschaft in einem anderen Verein muss nachgewiesen werden, nach 3 Jahren muss der Nachweis erneuert werden ansonsten automatische Umwandlung.

4. Jugendmitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

5. Mitgliedschaft von Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die in der Berufsausbildung stehen oder Wehr- bzw. Ersatzdienst leisten.

6. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.

Eine Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist erst nach dem 31.12.1974 möglich.

7. Ehrenmitgliedschaft

Stimm- und antragsberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag und bedarf der Mehrheitsbewilligung des Vorstandes.

§ 5

(Von neu aufzunehmenden Mitgliedern wird eine Eintrittsgebühr erhoben. Bei Umwandlung einer Einzelmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft ist die Differenz zwischen den beiden Mitgliedschaften zu zahlen.)*

*Diese Regelung ist aufgrund des Beschlusses der JHV vom 19.02.1999 bis auf Weiteres aufgehoben.

§ 6

Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und sonstige Leistungen sowie die Höhe der Eintrittsgebühr werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß festgelegt. (aktuelle Daten siehe Anhang*)

Der Vorsitzende hat einen jährlichen Anspruch auf Aufwandsgeld in Höhe des steuerfreien Betrages

§ 7

Der Beitrag ist jährlich im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Beitragsrückständigen Mitgliedern kann der Vorstand die Benutzung der Sportanlage untersagen.

§ 8

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum 31.12. jeden Jahres, erstmals zum 31.12.1974 möglich.

§ 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Spartenleiter, b) Stellvertreter / Schriftführer, c) Sportwart,
- d) Jugendwart, e) Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Unterschreitet die Zahl der Vorstandsmitglieder die Zahl 3, ist Zuwahl durch eine Mitgliederversammlung nötig.

Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

§ 10

Die Vorstandsmitglieder sind gleichwertig stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Die Spielordnung wird vom Vorstand festgelegt. Wer sich der Spielordnung widersetzt oder sonstiger Übertretung der Bestimmungen schuldig macht, kann vom Vorstand mit einem Verweis oder Beschluß, vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen zu werden, belegt werden. In schweren Fällen kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung Ausschluß aus der Tennisabteilung erfolgen. Der Vorstand muß Anregungen der Hauptversammlung hinsichtlich des Spielbetriebes in seine Spielordnung einbauen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muß 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Satzungsänderungen.
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
6. Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden.
7. Anträge ordentlicher Mitglieder.
8. Auflösung der Tennisabteilung.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20 Mitgliedern.

§ 13

Mitgliedsanträge an die Jahreshauptversammlung müssen 8 Tage vor dem Stattfinden an den Vorstand eingereicht werden.

Eine Satzungsänderung bedarf der einfachen, die Auflösung der Tennisabteilung einer dreiviertel Stimmehrheit in einer Mitgliederversammlung.

§ 14

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- ◆ Der Spartenleiter führt die Geschäfte der Tennisabteilung soweit diese nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- ◆ Der Sportwart regelt und überwacht den Sportbetrieb.
- ◆ Der Jugendwart sorgt für die Betreuung und Förderung der Jugendlichen.
- ◆ Der Kassenwart ist für Buch- und Kassenführung der Tennisabteilung verantwortlich.

Wallenhorst, d. 01. März 1972
d. 25. Februar 1977
d. 26. Februar 1988
d. 07. März 1997
d. 19. Februar 1999
d. 01. März 2001
d. 14. Februar.2004
d. 05. März 2010
d. 18. Februar 2012
d. 13. Februar 2015
d. 17. Februar 2018

Tennisabteilung
des Turn- und Sportvereins Wallenhorst

Der Vorstand

gez. Jürgen Czirpek

***Anhang: aktuelle Beiträge – Leistungen**

Beiträge laut Beschluss der JHV vom 13.02.2015 und 17.02.2018:

Familienbeitrag:	248 Euro
Erwachsene / Paar:	221 Euro
Erwachsene / Einzel:	150 Euro
Zweitmitgliedschaft:	75 Euro
Schüler/Stud./Jugendl.:	90 Euro
Ruhende Mitgliedschaft:	26 Euro

Leistungen für Arbeitseinsätze laut Beschluss der JHV vom 13.02.2015:

Arbeitseinsätze/Männer* (6 Std.):	90 Euro
Arbeitseinsätze Frauen* (4 Std.)	60 Euro

*Jugendliche, die in Mannschaften spielen, sind ab dem 16'ten Lebensjahr auch zu einer Teilnahme an den Arbeitseinsätzen verpflichtet (3 Std. / 45 Euro), Zweitmitgliedschaften sind vom Arbeitseinsatz befreit